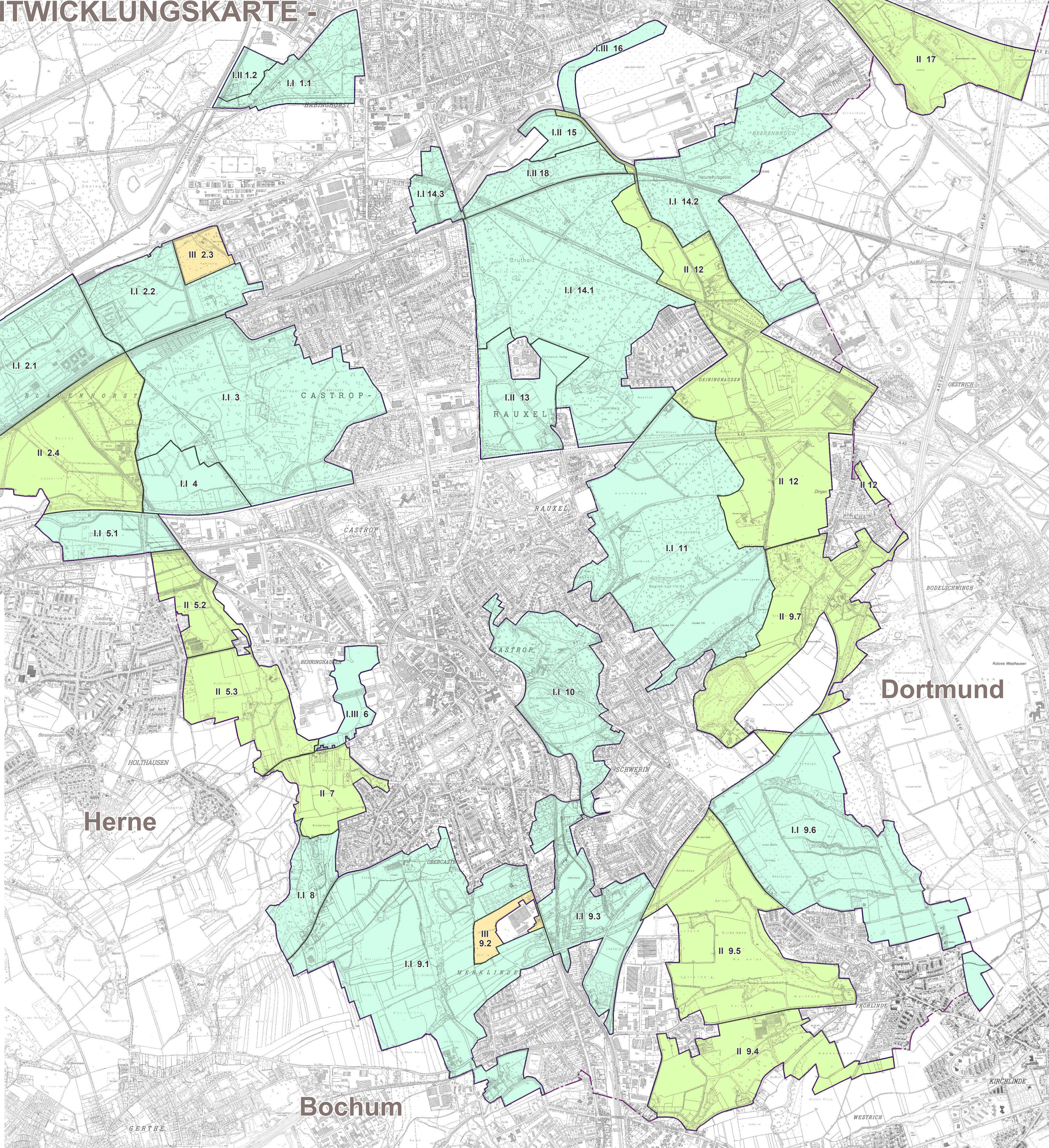


LANDSCHAFTSPLAN NR.3 "CASTROPER HÜGELLAND"

- ENTWICKLUNGSKARTE -



ENTWICKLUNGSKARTE

- I.I Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- I.II Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes (Temporäre Festsetzungen)
- I.III Erhalt der Freiraumfunktion des regionalen Grünzuges
- II Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- III Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Lesebeispiel:

- I.I Entwicklungsziel
- 1.1 Lfd. Nr. Entwicklungsraum

Grenzen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Grenze des Kreisgebietes (Kreisgrenze)

Die Grenze des Plangebietes an Straßen, Wegen, Kanälen, Bächen und Bahnen verläuft grundsätzlich in deren Mittellinien

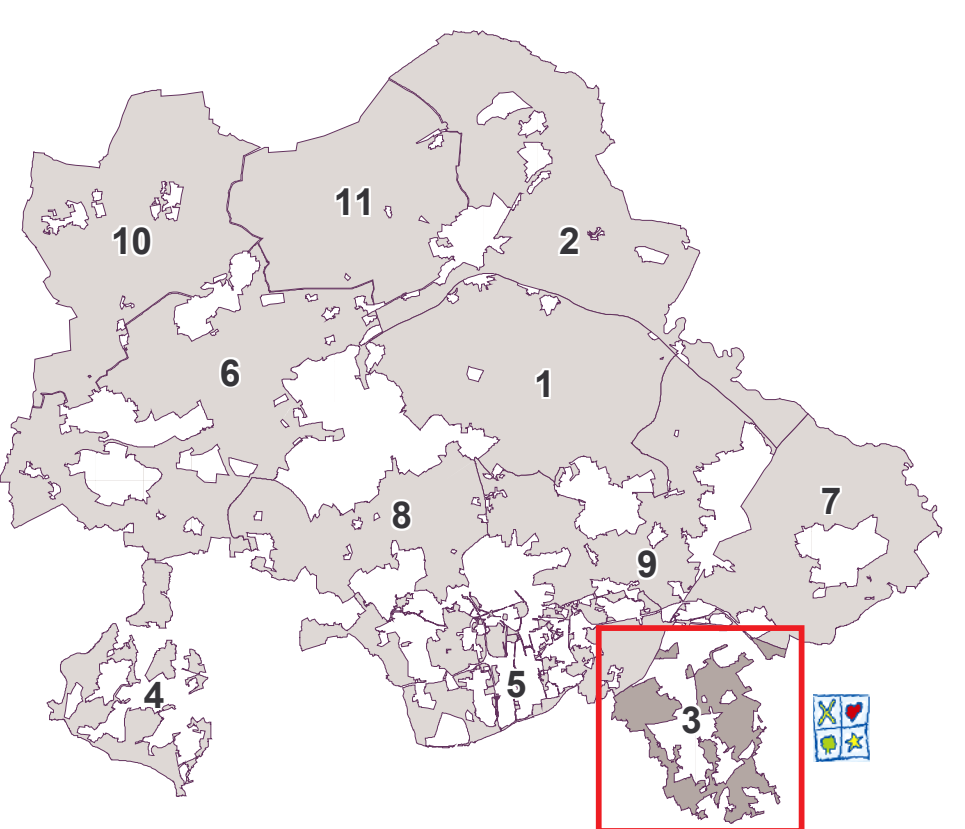
Hinweise:

Nach § 47a und § 48 des überörtlichen Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt das Wasser und die Wehrwerke gewissen gesetzlichen Einschränkungen. Eine detaillierte Auflistung gem. § 47a Abs. 2 oder § 48 Abs. 1 ist nicht möglich.

Die Positionen dieses Landschaftsplanes basieren auf Vorschlägen des LfL NRW.

Auflage von Februar 2009
 Verwirklichtung mit Genehmigung des Kreises Recklinghausen
 DOKGS, © Kreis Recklinghausen
 Der Landrat

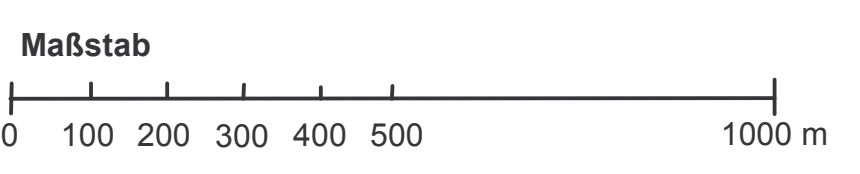
Übersicht der Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen



Vestisches Umweltzentrum
 Landschaftsplanung
 und -gestaltung 70.2

LANDSCHAFTSPLAN
 NR. 3 - CASTROPER HÜGELLAND
 Satzung gem. § 16 Abs. 2 LG NRW
 Entwicklungskarte

Nach § 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1980 (GV. NW. S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.1994 (GV. NW. S. 705).



Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sofern nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und Grünflächen festgesetzt sind. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht sowie die Anlage - Flurkartenswerk - , bestehend aus 92 Einzelkarten.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
 Essen, den 07.01.1997
 Recklinghausen, den 10.01.1997
 Kommunalverband Ruhrgebiet
 Der Verbandsdirektor
 i.A. gez. Geisler

Recklinghausen, den 13.08.1998
 Recklinghausen, den 10.01.1997
 Mitglied des Ausschusses für
 Landschaftsplanung, Umwelt-
 fragen und Bauangelegenheiten
 gez. Hüchelkamp

Schriftführung
 gez. Ehrlert

Recklinghausen, den 10.01.1997
 Der Oberkreisdirektor
 gez. Noetzelin

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.11.1995 in der Zeit vom 07.12.1995 bis 08.01.1996 einschließlich im Kreis Recklinghausen öffentlich ausliegen.

Recklinghausen, den 10.01.1997
 Der Oberkreisdirektor
 gez. Noetzelin

Der Landrat
 gez. Etlich

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 gem. § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 i. V. mit § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 03.02.1999
 Der Landrat
 gez. Etlich

Der Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung vom 29.04.1999 genehmigt worden.

Münster, den 29.04.1999
 Der Regierungspräsident
 Höhere Landschaftsbehörde
 gez. Twenhöven

Die -mit Aufträgen- erteilte Genehmigung vom 29.04.1999 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gem. § 28a des Landschaftsgesetzes NW und Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 am 08.05.1990 bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Recklinghausen, den 11.06.1999
 Der Oberkreisdirektor
 gez. Noetzelin